

OBERLANGENEGGER GEMEINDEPOST



Liebe Oberlangeneggerinnen
Liebe Oberlangenegger

Wir laden Sie ein zur

Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Datum: **Dienstag, 24. Mai 2016**

Zeit: **20.00 Uhr**

Ort: **Schulhaus Brucheren, Schwarzenegg**



Inhaltsverzeichnis dieser Gemeindepost:

	<u>Seite(n)</u>
❖ Einladung zur Gemeindeversammlung	2 – 3
❖ Traktandum 1: Jahresrechnung 2015	4 – 11
❖ Traktandum 2: Abfallreglement	12 – 13
❖ Traktandum 3: Gebührenreglement	14 – 15
❖ Traktandum 4: Organisationsreglement OSZ Unterlangenegg	16
❖ Traktandum 5: Abrechnung Verpflichtungskredite	17 – 18
❖ Informationen des Gemeinderates	20 – 30
❖ Informationen der Schule	31 – 33
❖ Informationen aus Kommissionen	34
❖ Informationen aus Vereinen und Freizeitaktivitäten	35

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende **Geschäfte zur Behandlung**:

1. Jahresrechnung 2015

a) Bewilligung Nachkredite

- Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialhilfe

- Periodenabgrenzung Lastenverteiler Ergänzungsleistungen

b) Kenntnisnahme und Genehmigung

2. Abfallreglement

Genehmigung Neufassung

3. Gebührenreglement

Genehmigung Neufassung

4. Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg

→ Dieses Geschäft wird von der Traktandenliste gestrichen.

5. Abrechnung von Verpflichtungskrediten

a) Schulhaus Brucherer; Erweiterungsbau/Saalanbau

b) Parkplatz Schützenhaus Wolfrichte; Erschliessung

c) Schwandstrasse; Erstellen Ausweichstellen

6. Orientierungen des Gemeindepräsidenten

7. Verschiedenes

Das **Geschäft Nr. 4 «Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg»** fällt nicht in die Bewilligungskompetenz der Einwohnergemeindeversammlung (vgl. Art. 5 Organisationreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg).

Gestützt auf die aktuelle Rechtslage hat der Gemeinderat beschlossen, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen.

Aktenauflage

Vom 21. April 2016 an liegen auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg während 30 Tagen öffentlich auf:

- Gemeinderechnung 2015
- Neufassung Abfallreglement
- Neufassung Gebührenreglement
- Abrechnung Verpflichtungskredit Erweiterungsbau/Saalanbau Schulhaus Brucherer
- Abrechnung Verpflichtungskredit Erschliessung Parkplatz Schützenhaus Wolfrichte
- Abrechnung Verpflichtungskredit Ausweichstellen Schwandstrasse

Rechtsmittel

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalteramt Thun Beschwerde erhoben werden. Festgestellte Verfahrensmängel müssen während der Gemeindeversammlung gerügt werden (Rügepflicht).

Stimmrecht

Alle stimmberechtigten Gemeindegänger und Gemeindegängerinnen sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Mit dieser Gemeindepost möchten wir Sie auf die Gemeindeversammlung vorbereiten.

Der Gemeinderat

Jahresrechnung 2015

Rechnungsergebnis

	Rechnung	Voranschlag
Aufwand	2'692'445.10	2'790'000.00
Ertrag	2'851'654.03	2'520'000.00
Ertragsüberschuss	159'208.93	
Aufwandüberschuss		270'000.00

Besserstellung gegenüber dem Voranschlag: Fr. 429'208.93

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2015 schliesst deutlich besser ab als vorgesehen. Hauptgrund dieser Besserstellung ist die Entwidmung mit gleichzeitiger buchhalterischer Aufwertung des ehemaligen Schulhauses Kreuzweg im Betrag von Fr. 560'000.--. Aufgrund dieses Buchgewinns beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Lastenverteiler Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen mittels Nachkredit periodengerecht abzugrenzen. Die damit verbundene Doppelbelastung im Jahr 2015 führt zu einem einmaligen Mehraufwand im Umfang von Fr. 340'000.--. Die Aufwertung der vorerwähnten Liegenschaft wie auch die periodengerechte Abgrenzung der Lastenverteiler haben keinen Einfluss auf die Liquidität des Gemeindefinanzhaushaltes.

Der gesamte Steuerertrag fiel um Fr. 10'000.-- besser aus als budgetiert. Der Bereich Forst schliesst mit einem Gewinn von Fr. 42'000.-- zu Gunsten des Steuerhaushaltes ab. Die Nettokosten im gesamten Bildungsbereich liegen Fr. 47'000.-- unter dem Voranschlagswert, hauptsächlich wegen tieferen Lehrergehaltskostenanteilen. Der Unterhalt des Gemeindestras-sennetzes schliesst um Fr. 47'500.-- besser ab als vorgesehen.

Die Nettoinvestitionen (ohne Sachanlagen Finanzvermögen) belaufen sich auf Fr. 175'000.--. Für den Umbau der Schulräume im ehemaligen Schulhaus Kreuzweg in Wohnungen sind bis Ende Jahr Investitionsausgaben in der Höhe von Fr. 153'000.-- angefallen. Die Ausgaben haben wertvermehrenden Charakter, weshalb hierfür keine Abschreibungen vorgenommen werden. Die Bauarbeiten werden 2016 abgeschlossen. Der bewilligte Verpflichtungskredit beträgt insgesamt Fr. 820'000.--.

Ab dem 1. Januar 2015 werden sämtliche Gemeindeliegenschaften mit der Zusatzversicherung «GVB Top» (erweiterte Objektversicherung) gedeckt. Die Zusatzversicherung «GVB Plus» (Umgebungsversicherung) besteht schon seit längerer Zeit.

Laufende Rechnung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	271'621	62'504	294'200	60'300	284'237	63'592
01	Legislative	8'753	150	11'100	100	8'282	160
01	Exekutive	38'519	569	44'600	0	39'595	0
02	Allgemeine Verwaltung	201'331	24'586	208'900	22'200	203'333	26'132
09	Gemeindehaus	23'018	37'200	29'600	38'000	33'028	37'300
1	Öffentliche Sicherheit	104'910	34'255	92'100	38'600	76'426	39'810
10	Gebühren für Amtshandlungen	5'454	9'692	16'500	14'500	7'901	15'811
14	Feuerwehr	87'277	21'536	60'000	22'000	57'100	21'466
15/16	Militär / Zivilschutz	12'179	3'027	15'600	2'100	11'425	2'533
2	Bildung	571'049	205'206	628'000	193'500	641'635	231'957
20	Kindergarten	62'311	26'942	70'500	24'300	66'542	15'265
21/29	Volksschule / Übriges Bildungsw.	428'777	119'927	464'700	119'500	505'744	158'619
21	Schulliegenschaften	79'961	58'337	92'800	49'700	69'349	58'073
3	Kultur und Freizeit	7'323	294	13'100	0	25'744	15'413
30/32	Kulturförderung / Internetauftritt	6'548	294	8'200	0	24'992	15'413
33	Wanderwege	100	0	4'400	0	227	0
34	Sport / Übrige Freizeitgestaltung	675	0	500	0	525	0
4	Gesundheit	1'900	45	2'500	0	1'839	65
5	Soziale Wohlfahrt	695'864	0	354'600	0	354'942	0
50	AHV-Zweigstelle	10'600	0	10'000	0	9'207	0
53/54	Ergänzungsleist. / Fam.zulagen	210'509	0	104'300	0	97'272	0
58	Sozialhilfe / Sozialdienst	474'755	0	240'300	0	248'464	0
6	Verkehr	150'374	42'707	192'700	37'500	221'392	38'627
62/63	Gemeinde- / Privatstrassen	91'099	18'197	124'900	11'700	161'274	15'354
69	Öffentl. Verkehr / Tageskarten	59'275	24'510	67'800	25'800	60'118	23'273
7	Umwelt + Raumordnung	34'426	178	36'100	100	41'975	4'900
74	Friedhof + Bestattung	17'125	0	18'700	0	18'349	0
75	Gewässerverbauungen	11'613	0	12'200	0	8'153	4'762
78	Öffentliche Toiletten / Robidog	4'477	178	3'900	100	5'753	138
79	Raumordnung	1'212	0	1'300	0	9'721	0
8	Volkswirtschaft	90'085	155'059	97'100	115'400	91'796	143'015
80	Landwirtschaft	8'450	492	11'600	600	10'947	534
81	Forstwirtschaft	81'273	123'788	85'100	89'800	80'486	116'762
83/86	Tourismus / Elektrizität	363	30'779	400	25'000	363	25'719
9	Finanzen und Steuern	505'504	2'092'016	479'800	1'474'800	481'234	1'532'001
90	Steuern	126	735'681	3'000	728'100	1'456	717'427
92	Finanzausgleich	88'686	491'148	89'300	479'100	98'679	504'774
94	Zinsen	19'622	53'695	24'800	52'500	21'385	54'811
94	Liegenschaften Finanzvermögen	126'668	717'623	124'400	156'500	115'383	153'899
99	Abschreibungen / Übriges	270'402	93'869	238'300	58'600	244'331	101'091
Ergebnis Laufende Rechnung		159'208		-270'000		-151'842	

Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereiche

0 Allgemeine Verwaltung

Die Entschädigungen des Gemeinderates betragen gesamthaft Fr. 28'700.-- und liegen unter anderem aufgrund eines vakanten Sitzes bis Mitte Jahr Fr. 6'300.-- unter dem Voranschlagskredit. Erstmals wurde 2015 ein Behörden- und Personalanlass durchgeführt, welcher die bisherigen Kommissionsessen ablöst. Die Kosten inkl. Personalgeschenke belaufen sich auf Fr. 2'300.--. Der Nettoaufwand von Fr. 177'000.-- für den Aufgabenbereich «Allgemeine Verwaltung» liegt Fr. 10'000.-- unter dem budgetierten Wert. Die gesamten Verwaltungspersonalkosten betragen Fr. 154'500.-- (Vorjahr Fr. 152'000.--), was einer Kostensteigerung von 1,6 % entspricht. Der Stellenetat auf der Gemeindeverwaltung beträgt unverändert 1.60 Vollzeitstellen. Der 8-jährige Kopierapparat wurde für Fr. 8'300.-- ersetzt. Die Kosten für den Informatikbereich betragen Fr. 17'800.--. Infolge Einführung des von Bund und Kanton vorgeschriebenen neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 mussten neue Buchhaltungsprogramme angeschafft werden, wofür Kosten von Fr. 8'600.-- entstanden sind. Diese Kosten sind in den vorerwähnten Informatikkosten enthalten. Für die Geschäftsführung des Begräbnisbezirks Schwarzenegg wurde die Gemeinde Oberlangenegg mit Fr. 4'800.-- entschädigt. Die Betriebskosten des Gemeindehauses betragen Fr. 23'000.-- und liegen Fr. 6'600.-- unter dem Vorjahreswert. Das Richten der Verbundsteine erfolgte durch gemeindeeigenes Personal, weshalb die budgetierten Kosten nicht vollumfänglich ausgeschöpft worden sind.

1 Öffentliche Sicherheit

Die laufende Nachführung des Vermessungswerkes durch den Geometer kostete Fr. 2'700.--. Die Projektarbeit für die Einführung des ÖREB-Katasters wird erst 2016 gestartet. Folgedessen wurde der 2015 budgetierte Kredit von Fr. 6'000.-- nicht verwendet. Für Verwaltungstätigkeiten sind Gebührenaufwendungen in der Höhe von Fr. 2'800.-- entstanden. Die entsprechenden Rückerstattungen sowie Gebührenerträge belaufen sich auf Fr. 8'200.--. Der Aufgabenbereich «Feuerwehr» kostete ohne verrechnete Abschreibungen für den Neubau des Feuerwehrmagazins netto Fr. 1'700.--. Die Feuerwehersatzabgaben von Fr. 21'500.-- wurden an die Feuerwehr Schwarzenegg weitergegeben. An Benützungsgebühren für den Parkplatz beim Schützenhaus Wolfrichte konnten Fr. 2'300.-- in Rechnung gestellt werden. Der Kostenanteil an die Zivilschutzorganisation Steffisburg-Zulg beläuft sich auf Fr. 10'100.--.

2 Bildung

Der Nettoaufwand von Fr. 365'800.-- in der Dienstabteilung Bildung liegt Fr. 68'600.-- unter dem Voranschlagskredit. Im Vorjahr kostete die Bildung netto Fr. 409'600.--. Einer der Hauptausgabenposten ist der Gemeindeanteil an die Besoldungskosten des Kantons für die Lehrerschaft.

Zusammenstellung Lehrerbesoldungsanteile 2015:

Lehrerbesoldungsanteile	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
Kindergarten	19'785	30'400	40'537
Primarschule	90'658	73'100	84'316
Sekundarstufe I (Real und Sek.)	58'927	85'100	73'616
Besondere Massnahmen (IBEM)	18'985	25'900	13'026
Total	188'354	214'500	211'494
Besserstellung zu Voranschlag:	26'146		

Gegenüber den Budgetprognosewerten fielen die monatlichen Besoldungsanteile an die Lehrergehaltskosten gesamthaft rund Fr. 26'000.-- tiefer aus. Weil die Klassengrössen – insbesondere im Kindergarten und bei der Sekundarstufe I – über den kantonalen Vorgaben liegen, sind geringere Lehrerlohnkosten zu verzeichnen.

Kosten Schulbetrieb – was kostet uns ein Schüler?

	Kindergarten		Primar- + Realstufe (1. - 6. Klasse)		Oberstufenzentrum (inkl. Hauswirtschaft)	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Anzahl Kinder (Stichtag 15.09.2014/13)	14	8	35	36	18	21
Schulgelder an andere Gde./Verband	13'985	8'492	0	0	42'536	62'604
Transportkosten / Schulbus	1'600	2'248	18'895	19'843	0	0
Subvention Schülertransporte	0	0	-12'647	-10'455	0	0
Schulmaterial (inkl. Mittagstisch)	0	0	57'766	56'785	0	0
Rückerstattungen (ohne Schulgelder)	0	0	-14'482	-15'417	0	0
Nettokosten	15'585	10'740	49'532	50'756	42'536	62'604
Ø Betriebskosten je Kind/Schüler ohne Lehrerbesoldungsanteile	1'113	1'343	1'415	1'410	2'363	2'981
	inkl. Schulinfrastruktur		ohne Gebäudeunterhalt		inkl. Schulinfrastruktur	

Der Aufwand für den Betrieb und Unterhalt der beiden Schulliegenschaften beträgt Fr. 80'000.--. Aus Transparenz- und Vergleichbarkeitsgründen wurden die Betriebskosten sowie die Mietzinserträge des Schulhauses Kreuzweg bis Ende 2015 in der Funktion «217 Schulliegenschaften» geführt. Ab 01.01.2016 wird die Liegenschaft im Finanzvermögen bilanziert.

3 Kultur und Freizeit

Die 1. August-Feier kostete die Gemeinde rund Fr. 2'200.--. Unterhaltsarbeiten an den Wanderwegen wurden keine ausgeführt.

4 Gesundheit

Der Bereich «Gesundheit» schliesst als kostengünstigster Aufgabenbereich mit Nettokosten von nur gerade Fr. 1'800.-- ab. Für die schulärztliche Untersuchung wurden der Gemeinde Fr. 500.-- fakturiert. Die schulzahnärztliche Untersuchung kostete die Gemeinde Fr. 900.--.

5 Soziale Wohlfahrt

Die Abteilung «Soziale Wohlfahrt» ist mit 46 % aller Ausgaben dieses Jahr wohl der teuerste Aufgabenbereich. Dies wegen der Periodenabgrenzung der Lastenverteiler Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen für Nichterwerbstätige. In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) ist mit der Einführung von HRM2 die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden. In Anbetracht des guten Rechnungsabschlusses – nicht zuletzt dank der Aufwertung des Schulhauses Kreuzweg im Umfang von Fr. 560'000.-- – hat der Gemeinderat beschlossen, die Periodenabgrenzung der drei Lastenverteiler in der Jahresrechnung 2015 umzusetzen. Die buchhalterische Massnahme führt in der Jahresrechnung zu einem zusätzlichen, ausserordentlichen Aufwand in der Höhe Fr. 340'000.--.

6 Verkehr

Bemerkenswerte Kostenunterschreitungen werden beim baulichen Unterhalt, beim Strassenunterhaltungsmaterial sowie bei der Schneeräumung festgestellt. Die Personalkosten der Wegmeisterequipe belaufen sich inkl. Fahrzeug- und Maschinenentschädigungen auf Fr. 38'000.--. Im Rahmen eines einjährigen Pilotversuchs haben die Gemeinden Oberlangenegg und Unterlangenegg für den Winterdienst 2015/16 erstmals ein Streusalzsilos gemietet. Die Kosten für 3,9 t Streusalz und Silomiete belaufen sich per 31.12.2015 auf Fr. 1'770.--. Für sämtliche Gemeindestrassen wurde ein Strassensanierungskonzept mit einer darauf abgestimmten Massnahmen- und Investitionsplanung in Auftrag gegeben und 2015 fertig erstellt. Die Honorarkosten dafür belaufen sich auf Fr. 6'770.--. Die im Auftragsverhältnis ausgeführte Schneeräumung kostete die Gemeinde Fr. 33'000.-- und liegt Fr. 7'000.-- unter dem Voranschlagskredit. Die Bewirtschaftung der zwei Generalabonnemente (Tageskarten SBB) schliesst mit einem Defizit von Fr. 2'100.-- ab. Die Auslastung lag bei 78 %.

7 Umwelt und Raumordnung

Der Kostenbeitrag von Fr. 17'100.-- an den Begräbnisbezirk Schwarzenegg (Gemeindeverband) liegt Fr. 1'500.-- unter dem Voranschlagskredit. Der Nettoaufwand im Bereich «Gewässerverbauung» entspricht mit Fr. 11'600.-- dem budgetierten Wert. Der Kostenanteil für die Einrichtung einer neuen Messtechnik für das Rutschgebiet Hirschigraben sowie die geologischen Beratungen in den Jahren 2010 – 2015, nach Abzug der Kantonssubventionen, beläuft sich auf total Fr. 5'900.--. Budgetiert waren lediglich Fr. 1'500.--. Die Betreuung der Hunde-Toiletten hat einen Aufwand von Fr. 3'900.-- verursacht.

8 Volkswirtschaft

Der Bereich «Landwirtschaft» hat netto Fr. 8'000.-- gekostet. Der grösste Ausgabenposten in diesem Bereich ist der Beitrag an die Viehversicherungskasse Oberlangenegg (Fr. 3'100.--). Der Bereich «Forstwirtschaft» wirft einen Gewinn zu Gunsten des Steuerhaushaltes von Fr. 42'500.-- ab, was in Zeiten stagnierender Holzpreise als sehr erfreulich bezeichnet werden darf. Verkauft wurde eine Holzmenge von 647 m³. Der Unterhalt von 2 km Waldstrassen im Waldgebiet „Lindenwald“ wurde über die Investitionsrechnung gebucht. Die diesbezüglichen Nettokosten von Fr. 17'700.-- wurden wiederum der Spezialfinanzierung Gemeindewälder entnommen. Die Konzessionsabgabe der BKW Energie AG wirft der Gemeinde einen Ertrag von Fr. 23'100.-- ab. Zusätzlich hat die Gemeinde von der BKW für das 4. Quartal 2012 eine Nachzahlung von Fr. 7'000.-- erhalten.

9 Finanzen und Steuern

Steuerart	Steuern für 2015	Steuern für 2014	Steuern für 2013	2012 und frühere Jahre	Total für Buchhaltung 2015	Budgetzahl	Differenz
Einkommen	547'856.15	10'860.00	-5'492.50	-1'815.30	551'408.35	575'000	-23'591.65
Vermögen	36'322.05	-58.15	28.65	0.35	36'292.90	44'000	-7'707.10
Gewinnsteuern JP	5'282.20	3'120.90	-75.95	-813.65	7'513.50	3'000	4'513.50
Kapitalsteuern JP	669.20	-25.75	88.70		732.15	1'000	-267.85
Quellensteuern	1'438.60	-			1'438.60	200	1'238.60
Liegenschaftssteuern	66'660.80	129.45	180.35	73.35	67'043.95	66'000	1'043.95
Grundstückgewinn	3'252.85	6'512.05			9'764.90	3'000	6'764.90
Sonderveranlagungen	8'783.35	3'865.20	564.20	3'370.65	16'583.40	8'000	8'583.40
Erbschafts/Schenkung	1'126.10				1'126.10	-	1'126.10
Nach- und Strafsteuer	-				-	-	-
Feuerwehersatzabg.	21'231.10	244.55	95.85	-35.10	21'536.40	22'000	-463.60
Teilungen zu Gunsten NP		8'758.55	9'031.80	15'583.50	33'373.85	14'000	19'373.85
Teilungen zu Lasten NP		-4'361.45	-6'847.85	-2.25	-11'211.55	-12'000	788.45
Teilungen zu Gunsten JP *		-	17'503.80	1'914.40	19'418.20	24'000	-4'581.80
Teilungen zu Lasten JP					-	-	-
Eingang abgeschr. Steuern					-	-	-
Abschreibungen	-105.20	-29.55	-6.30	-	-141.05	-3'200	3'058.95
Total Besserstellung sämtlicher Steuereinnahmen gegenüber dem Budget							9'879.70

Spezialfinanzierte Bereiche

Die Gesetze schreiben vor, dass die Bereiche «Wasserversorgung», «Abwasserbeseitigung» und «Abfallbeseitigung» nach dem Verursacherprinzip nur mit Gebühren finanziert werden dürfen.

Wasserversorgung

Aufwandüberschuss: Fr. 14'188.90

Die Errichtung einer Schutzzone im Gebiet Stalden wurde 2015 in Auftrag gegeben. Der dafür budgetierte Kredit von Fr. 11'000.-- wird erst 2016 rechnungswirksam. Die Digitalisierung der Leitungspläne (Projekt RESEAU) konnte weitgehend umgesetzt werden. Derzeit liegen die Akten beim Kanton zur Prüfung. Die bisher aufgelaufenen Kosten beziffern sich auf Fr. 18'300.--, wovon Fr. 11'500.-- 2015 angefallen sind. Der Einbau der UV-Filteranlage bei der Stalden-Quelle kostete Fr. 20'000.--. Die Materialbeschaffung erfolgte bereits 2014 (Fr. 15'600.--). Bis die UV-Filteranlage in Betrieb genommen werden konnte, bezog die Wasserversorgung Oberlangenegg/Schwarzenegg ausschliesslich Wasser aus dem Eriz. Das Wasser der Stalden-Quelle wurde während mehrerer Monate verworfen. Demzufolge ist der Wasserbezug aus dem Eriz markant angestiegen und kostete Fr. 31'000.--, das sind Fr. 15'000.-- bzw. 93,5 % mehr als budgetiert.

Abwasserentsorgung

Ertragsüberschuss: Fr. 6.55

Bei der Pumpstation Schwand musste der Motor ausgewechselt werden. Kostenpunkt: Fr. 7'000.--. Der Betriebskostenanteil an die ARA Thunersee ist mit Fr. 14'000.-- um Fr. 2'000.-- tiefer ausgefallen als budgetiert. Für die Erstellung der generellen Entwässerungsplanung wurden im Rechnungsjahr 2015 Fr. 42'000.-- ausgegeben. An einmaligen Anschlussgebühren konnten Fr. 16'400.-- in Rechnung gestellt werden.

Abfallentsorgung

Aufwandüberschuss: Fr. 1'398.70

An Abschreibungen der Abfallsammelstelle Schwand wurden nebst den ordentlichen Abschreibungen von Fr. 8'200.-- zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen von Fr. 3'900.-- gebucht. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 16 Tonnen Altglas, 28 Tonnen Papier und Karton, 29 Tonnen Grüngutabfälle, 11 Tonnen Altmetall sowie 0,7 Tonnen Weissblech gesammelt. Die Entsorgungskosten dafür belaufen sich auf Fr. 4'600.-- (ohne gemeindeeigenes Personal).

Investitionen

Im Jahr 2015 sind folgende Investitionen getätigt worden:

Investitionen Steuerhaushalt	Ausgaben	Einnahmen
Schulhaus Brucheren (Saalanbau)	Fr. 3'021.85	
Entwidmung Schulhaus Kreuzweg		Fr. 1.00
Feuerwehrmagazin; Landerwerb	Fr. 40'520.00	
Feuerwehrmagazin; Neubau	Fr. 12'347.00	
Ausweichstellen Schwandstrasse	Fr. 16'092.30	
Schwandstrasse; Belagserneuerung	Fr. 89'802.35	Fr. 22'824.00
Parkplatz Wolfrichte; Erschliessung	Fr. 1'219.05	Fr. 10'000.00
Einstellraum für Wegmeistermaterial bei der Abfallsammelstelle Schwand	Fr. 1'000.00	
Unterhalt Waldstrassen Lindenwald	Fr. 54'963.80	Fr. 37'262.35
Total Investitionen Steuerhaushalt	Fr. 218'966.35	Fr. 70'087.35

Investitionen Spezialfinanzierungen	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung		Fr. 18'000.00
Abwasserentsorgung	Fr. 45'019.85	Fr. 20'390.50
Abfallbeseitigung	Fr. 2'000.00	
Total Investitionen Spezialfinanzierung	Fr. 47'019.85	Fr. 38'390.50

Schlussbemerkungen

Die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Oberlangenegg ist bis dahin gesund. Nach drei defizitären Rechnungsabschlüssen in Folge kann für das Jahr 2015 erfreulicherweise wieder ein Ertragsüberschuss präsentiert werden. Grund zur Euphorie ist nicht angesagt; für die nächsten Jahre zeigt der Finanzplan weiterhin eine negative Tendenz.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

1. **Kenntnisnahme von den durch den Gemeinderat beschlossenen Nachkrediten in der Höhe von Fr. 134'807.05.**
2. **Bewilligung von zwei Nachkrediten in der Höhe von insgesamt Fr. 344'198.70.**
3. **Genehmigung der Jahresrechnung 2015, die bei einem Aufwand von Fr. 2'692'445.10 und einem Ertrag von Fr. 2'851'654.03 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 159'208.93 abschliesst.**

Abfallreglement

Beschluss über die Genehmigung der Gesamtrevision

Das heutige Abfallreglement der Gemeinde Oberlangenegg stammt aus dem Jahre 1992. Seither hat der Kanton seine gesetzlichen Grundlagen in mehreren Erlassen geändert, wodurch auch die Gemeinden angehalten sind, ihre Bestimmungen anzupassen.

Das neue Abfallreglement entspricht weitgehend dem Musterreglement des Kantons.

Was ändert?

- Die Bereitstellung einer Grüngutdeponie durch die Gemeinde wurde im neuen Reglement explizit verankert (Art. 8 Abs. 1). Das Grüngut wird weiterhin kostenlos angenommen (Tarif Art. 15);
- Die Bereitstellung von Hauskehricht bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen darf neu erst am Abfuhrtag erfolgen (ausgenommen Container) (Art. 11 Abs. 2);
- Für das landwirtschaftliche Gewerbe wird neu eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr eingeführt, welche sich nach Grossvieheinheiten (GVE) bemisst (Tarif Art. 5 Abs. 2);
- Der Stichtag für die Gebührenfakturierung ist nach wie vor der 1. Januar. Allerdings werden die Gebührenrechnungen neu anfangs Jahr – wenn möglich zusammen mit den Wasser- und Abwasserfakturen – in Rechnung gestellt (Tarif Art. 18 Abs. 1).

Wieso eine Grundgebühr für landwirtschaftliche Gewerbe?

Für die Entsorgung der Tierkadaver hat die Gemeinde eine Vereinbarung mit der Stadt Thun abgeschlossen. Seit dem Jahr 2003 verrechnet die Gemeinde den Verursachern die Kosten der Stadt Thun für die Tierkadaverbeseitigung zu den Selbstkosten weiter (aktuell 50 Rp./kg). Allerdings fehlt hierzu im heutigen Abfallreglement eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Gestützt auf die vorerwähnte Vereinbarung betr. die Regionale Tierkadaversammelstelle Thun vom 4. Dezember 2003 haben sich die Anschlussgemeinden an den Betriebs- und Unterhaltskosten finanziell zu beteiligen, das heisst auch an den Kosten für die Sanierung, Erneuerung und Werterhaltung von Gebäude und Mobiliar. Mit dem Selbstkostenpreis von 50 Rappen pro Kilogramm Tierkadaver, welche die Gemeinde

den Landwirten in Rechnung stellt, können gerademal die Betriebskosten der Stadt Thun gedeckt werden. In den letzten Jahren musste zunehmend festgestellt werden, dass die Landwirte die Entsorgungskosten direkt bei der Kadaversammelstelle Thun bar bezahlen und dadurch in den Genuss eines tieferen Entsorgungskostenbeitrags kommen. Die Verwaltungskosten sowie die Unterhaltskosten (bspw. Sanierung der Kadaversammelstelle), welche die Stadt Thun der Gemeinde in Rechnung stellt, müssen dadurch zwangsläufig über die Haushaltsgrundgebühren finanziert werden.

Das kantonale Gesetz über die Abfälle schreibt vor, dass die Tierkadaverbeseitigung möglichst **verursachergerecht** mit Gebühren finanziert werden muss. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat neu die Einführung einer Grundgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb vor. Die Bemessung der Grundgebühr soll sich nach der Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Betrieb richten und zwischen Fr. 3.00 bis Fr. 5.00 betragen. Sämtlicher Aufwand für die Tierkörperbeseitigung wird dann über die Grundgebühr nach GVE finanziert.

Beispiel Finanzierung:

In der Gemeinde Oberlangenegg sind aktuell rund 670 GVE registriert. Bei einem Gebührenansatz von beispielsweise Fr. 4.00 Franken pro GVE ergibt dies an Grundgebühren aus der Landwirtschaft einen Gebührenertrag von jährlich Fr. 2'700.--. Der Gebührenansatz wird periodisch an die effektiven Entsorgungskosten gemäss Abrechnung der Stadt Thun angepasst. Ein Vorteil dieses Finanzierungssystems ist, dass die Landwirte im Schadenfall nicht mehr direkt für die Entsorgungskosten aufzukommen haben.

Inkrafttreten der Änderungen

Das neue Abfallreglement soll ab 1. Januar 2017 gelten.

Das totalrevidierte Abfallreglement liegt in der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg zur Einsichtnahme auf. Der Erlass ist auch im Internet unter www.oberlangenegg.ch, Rubrik «Gemeindeversammlung» verfügbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- 1. Das Abfallreglement mit Gebührentarif ist zu genehmigen.**
- 2. Das totalrevidierte Abfallreglement inkl. Gebührentarif ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.**

Gebührenreglement

Beschluss über die Genehmigung der Gesamtrevision

Das heutige Gebührenreglement der Gemeinde Oberlangenegg stammt aus dem Jahre 1998. Seither hat es diverse Änderungen gegeben, einzelne Aufgaben sind verschwunden, neue sind dafür hinzugekommen. Eine Überarbeitung drängt sich daher auf. Für das Gebührenreglement ist die Gemeindeversammlung zuständig, für den Gebührentarif hingegen der Gemeinderat.

Leistungen der Gemeinde verursachen Aufwand. Dieser Aufwand wird entweder mit Steuern oder mit Gebühren finanziert. Beides ist im Volk nicht sonderlich beliebt. Eine andere Finanzierungsquelle gibt es für staatliche Leistungen aber nicht. Es stellt sich somit nur die Frage, was durch die Allgemeinheit mit Steuern und was durch den Verursacher mit Gebühren finanziert werden soll.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass allgemeine Dienstleistungen und die Basisinfrastruktur mit Steuern finanziert werden sollen. Wer eine staatliche Leistung hingegen in besonderem Masse beansprucht, soll für die Kosten aufkommen. Der Einzelne wird dadurch zwar belastet, die Allgemeinheit dafür etwas entlastet. Die Verursacherfinanzierung ist in der Gesamtsicht gerechter.

Die meisten Gebühren werden im Gebührenreglement und im dazugehörigen Gebührentarif geregelt. Dies gilt beispielsweise nicht für die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren, für welche es separate Reglemente mit Gebührentarifen gibt.

Was ändert?

- Erlass von Gebühren: Einführung Kompetenzregelung (Art. 7 Abs. 2);
- Vormundschaftswesen: Gebührenregelung wurde aufgehoben, da diese Aufgabe an den Kanton übergegangen ist;
- Einbürgerungswesen: detailliertere Regelung (Art. 17 und 18);
- Prostitutionsgewerbe: neu im Reglement, da das kantonale Gesetz neue Kontrollaufgaben für die Gemeinden beinhaltet;
- Identitätskarten / Pässe: aufgehoben, da Aufgabe an Kanton übergegangen ist;
- Lotto, Tombola: aufgehoben, da nicht mehr bewilligungspflichtig;

- Bauwesen: Gebühren neu strukturiert. Die Gebühren im Bereich Baubewilligungsverfahren und Baupolizei sollen in Zukunft weitgehend nach Aufwand verrechnet werden (bisher vielfach Pauschalgebühren) (Art. 31 – 36);
- Planung: Kostenübernahme durch Bauherrschaft präzisiert und Übernahme der externen Kosten geregelt;
- Gemeindeliegenschaften: Grundsätze der Vermietung sind neu im Reglement enthalten.

Inkrafttreten der Änderungen

Das neue Gebührenreglement soll ab 1. Januar 2017 gelten.

Das totalrevidierte Gebührenreglement liegt in der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg zur Einsichtnahme auf. Der Erlass ist auch im Internet unter www.oberlangenegg.ch, Rubrik «Gemeindeversammlung» verfügbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- 1. Das Gebührenreglement ist zu genehmigen.**
- 2. Das totalrevidierte Gebührenreglement ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.**

Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg

Das Geschäft Nr. 4 «Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg» fällt nicht in die Bewilligungskompetenz der Einwohnergemeindeversammlung (vgl. Art. 5 Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg). Gestützt auf die aktuelle Rechtslage hat der Gemeinderat beschlossen, das Geschäft von der Traktandenliste ersatzlos zu streichen.

Weshalb wurde das Geschäft überhaupt erst traktandiert?

Mit Schreiben vom 5. April 2016 hat das Sekretariat des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg den Verbandsgemeinden das totalrevidierte Organisationsreglement zugestellt, mit der Aufforderung, dieses an der kommenden Gemeindeversammlung ordentlich zu traktandieren.

Laut dem aktuell gültigen Organisationsreglement (OgR) vom 19. Oktober 2011 stehen den Verbandsgemeinden laut Art. 5 Abs. 1 folgende Befugnisse zu:

- Beschluss über Änderung der Verbandsaufgaben
- Beschluss über wesentliche Änderungen des Kostenverteilers
- Beschluss über Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen wurde;
- Beschluss über neue Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.--

Aufgrund der Aufzählung in Art. 5 Abs. 1 OgR ist davon auszugehen, dass für die Total- und Teilrevision des OgR, *sofern keine Zweckänderung oder Änderung der Kostenteilung* betroffen ist, die Delegiertenversammlung – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – zuständig ist.

Der Gemeinderat Oberlangenegg hat die Totalrevision des Organisationsreglementes für die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016 – wie die meisten anderen Verbandsgemeinden auch – traktandiert. Erst im Nachhinein wurde festgestellt, dass dieses Geschäft nicht in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung fällt, sondern in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung des Oberstufenverbands liegt. Folgedessen hat der Gemeinderat Oberlangenegg beschlossen, das Geschäft für die Gemeindeversammlung vom 24. Mai ersatzlos von der Traktandenliste zu streichen.

Abrechnung von Verpflichtungskrediten

Die Gemeindeversammlung ist über die Abrechnung der von ihr genehmigten Projektkredite zu informieren. Allfällige Nachkredite müssen genehmigt werden, sofern sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Dies ist der Fall, wenn die Überschreitung 10 Prozent des ursprünglichen Kredits übersteigt (Art. 7 Abs. 3 Organisationsreglement).

a) Schulhaus Brucherer Erweiterungsbau/Saalanbau

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung 07.06.2011	Fr. 2'400'000.00
Ausgaben brutto	Fr. 2'388'770.55
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 11'229.45</u>

Der an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2008 bewilligte Projektierungskredit (Fr. 60'000.--) ist im Verpflichtungskreditbeschluss vom 7. Juni 2011 (2,40 Mio. Franken) enthalten.

An Investitionseinnahmen konnte die Gemeinde Fr. 110'430.-- verbuchen, wobei Fr. 100'000.-- von der Patenschaft für Berggemeinden stammen.

Die Bauabrechnung des Architekten (Dällenbach Ewald Architekten AG, Steffisburg) sowie die Finanzbuchhaltung der Gemeinde stimmen überein. Das ausgeführte Bauprojekt entspricht dem bewilligten Projekt.

b) Schützenhaus Wolfrichte Erschliessung des erweiterten Parkplatzes

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung 04.12.2010	Fr. 65'000.00
Ausgaben brutto	Fr. 68'792.30
Kreditüberschreitung	<u>Fr. 3'792.30</u>

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2010 bewilligten die Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit, um den neu erstellten Parkplatz beim Schützenhaus Wolfrichte mit einem besseren Stromanschluss (125 Ampère) auszustatten. Die Kosten für den Stromanschluss wurden um rund 10 % überschritten. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Schützenhaus an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Die Gemeinde Unterlangenegg hat sich mit einem Investitionsbeitrag in der Höhe von Fr. 10'000.-- am ARA-Anschluss des Schützenhauses beteiligt.

Die Gesamtkosten für die **Erweiterung und Erschliessung des Parkplatzes** in der Wolfrichte kostete die Gemeinde netto total Fr. 108'723.15.

Die Genehmigung der Kreditüberschreitung liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates, da diese weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites ausmacht.

c) Schwandstrasse Erstellen Ausweichstellen

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung 04.12.2010	Fr. 180'000.00
Ausgaben brutto	Fr. 138'981.10
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 41'018.90</u>

Die Überbauungsordnung Nr. 5 «Schwand» wurde von den Stimmberechtigten am 4. Dezember 2010 bewilligt. In der Abstimmungsbotschaft hat der Gemeinderat über die Finanzierung der Planungskosten und der Strassenbaumassnahmen orientiert. Für die Verbreiterung des Strassenanschlusses an die Kantonsstrasse sowie die Erstellung von drei neuen Ausweichstellen wurde mit Kosten von Fr. 184'000.-- gerechnet.

Gestützt auf den Infrastrukturvertrag vom 15. November 2010 zwischen der Einwohnergemeinde Oberlangenegg und der Eicher Holzwaren AG (Grundeigentümerin) wurde Letztere zur Bezahlung eines Pauschalbetrages von Fr. 80'000.-- verpflichtet; laut Beschluss des Gemeinderates werden davon Fr. 60'000.-- zur Finanzierung der Erschliessungsmassnahmen eingesetzt.

Die Tiefbauarbeiten konnten wesentlich günstiger ausgeführt werden als vorgesehen.

Die drei Kreditabrechnungen sind vom zuständigen finanzkompetenten Organ (Gemeindeversammlung) zur Kenntnis zu nehmen.

Orientierungen des Gemeindepräsidenten

Die Informationen erfolgen direkt an der Gemeindeversammlung.

Verschiedenes

Anregungen & Fragen von den anwesenden Versammlungsteilnehmern und Versammlungsteilnehmerinnen.



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmer/innen zu einem Apéro eingeladen.



Trinkwasserqualität

Das Trinkwasser der Wasserversorgung Oberlangenegg/Schwarzenegg wird in regelmässigen Abständen durch die Lebensmittelkontrolle Thun untersucht. Mindestens einmal pro Jahr erfolgt eine Untersuchung durch den kantonalen Lebensmittelkontrolleur. Die letzte amtliche Untersuchung durch den Kantonschemiker erfolgte am 2. März 2016.

Bei dieser Wasserprobe wurde eine erhöhte Trübung festgestellt, welche über dem Toleranzwert liegt. Laut Beurteilung des kantonalen Laboratoriums ist die erhöhte Trübung auf hygienisch unbedenkliche, mineralische Partikel zurückzuführen.

Auszug aus dem letzten Untersuchungsbericht vom 27. Juli 2015 des Stadtlabors Bern:

Netzname	HAUPTQUELLE AM STALDEN
Bezeichnung	Pumpwerk Unterholz, Einlaufschacht, Quelle am Stalden
Herkunft des Wassers	Quellwasser
Wasserbehandlung	unbehandelt
Physikalische und chemische Untersuchung	
Aussehen	in Ordnung
Trübung (90 Grad)	< 0.25 FNU
Gesamthärte	3.01 mMol/L
Gesamthärte	30.1 °fH
Calcium (Ca)	104 mg/L
Magnesium (Mg)	10.3 mg/L
Chlorid (Cl)	4.2 mg/L
Nitrat (NO3)	17.3 mg/L
Sulfat (SO4)	3.8 mg/L
Nitrit (NO2)	< 0.05 mg/L
Ammonium (NH4)	< 0.02 mg/L

Die gemessenen Werte entsprechen den Anforderungen für Trinkwasser der Eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Das Trinkwasser ist mit 30.1 °fH ziemlich hart.

Auszug aus dem letzten Untersuchungsbericht vom 4. April 2016 des kantonalen Labors Bern:

Netzname	QUELLE SCHÖRIZ ERIZ
Bezugsort	Gemeindeverwaltung Eriz
Herkunft des Wassers	Quellwasser
Physikalische und chemische Untersuchung	
Trübung	0.2 FNU
Gesamthärte	0.93 mmol/L
Gesamthärte	9.3 °fH
Calcium (Ca)	34 mg/L
Magnesium (Mg)	2 mg/L
Chlorid (Cl)	1 mg/L
Nitrat (NO ₃)	3 mg/L
Sulfat (SO ₄)	4 mg/L

Die gemessenen Werte des Erizwassers entsprechen den Anforderungen für Trinkwasser der Eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Das Trinkwasser ist mit 9.3 °fH weich.

Die Gesamthärte ist ein Mass für den Gehalt an Erdalkalien. Da es immer noch üblich ist, mit „Härtegraden“ zu rechnen, kann ein Wasser wie folgt eingestuft werden:

Gesamthärte in mmol/L	Gesamthärte in franz. Härtegraden (°fH)	Bezeichnung
0 bis 0.7	0 bis 7	sehr weich
> 0.7 bis 1.5	> 7 bis 15	weich
> 1.5 bis 2.5	> 15 bis 25	Mittelhart
> 2.5 bis 3.2	> 25 bis 32	ziemlich hart
> 3.2 bis 4.2	> 32 bis 42	hart

Bericht über den Datenschutz

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Organisationsreglements übt das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsicht über den Datenschutz der Gemeinde aus. Die Aufgabe des Datenschutzaufsichtsorganes besteht darin, die Anwendung der Vorschriften zu prüfen und die Einwohner jährlich darüber zu orientieren.

Auszug aus dem Datenschutzbericht 2015 vom 21. April 2016 des Datenschutzaufsichtsorgan:

«Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Risiken im Umfang mit Personendaten mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen mittels Befragungen auf der Basis von Stichproben.

Wir können davon ausgehen, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Unseres Erachtens sind verhältnismässige Massnahmen getroffen worden, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und die Datensicherheit gewährleistet ist.»

Einbau UV-Filteranlage Stalden-Quelle

Aufgrund einer Trinkwasserverunreinigung im Sommer 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, bei der Stalden-Quelle eine UV-Filteranlage einzubauen. Mit der Bestrahlung mit UV-C-Licht kann das Trinkwasser zukünftig keimfrei gemacht werden.

Die UV-Filteranlage konnte im August 2015 in Betrieb genommen werden. Seither wird das Quellwasser der Stalden-Quelle wieder uneingeschränkt ins Wasserversorgungsnetz eingespiesen.

Schulhaus Kreuzweg; Bauprojekt «Einbau Wohnungen»

Die Bauarbeiten im und rund um das ehemalige Schulhaus Kreuzweg neigen sich langsam aber sicher dem Ende zu. Am Samstag, 23. April 2016 fand ein «Tag der offenen Türe» statt. Rund 70 Personen haben die neuen Wohnungen im Erdgeschoss besichtigt. Die Rückmeldungen seitens der Besucher/innen waren durchwegs positiv.

Der Gemeinderat konnte die beiden Wohnungen bereits vermieten. Die 5 ½-Zimmerwohnung wird bereits anfangs Juni bezogen, während die 4 ½-Zimmerwohnung erst Mitte Juli bezogen wird. Für den Mehrzweckraum im Untergeschoss konnte noch kein/e geeignete/r Mieter/in gefunden werden.

Der Gemeinderat und die Baukommission bedanken sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen am Umbau beteiligten Personen. Die Handwerker haben sehr gute Arbeit geleistet. Die gute Zusammenarbeit zwischen Bauplaner, Gemeinderat, Baukommission, Wegmeister und der Hauswartin haben massgeblich zum speditiven Ablauf und zum erfreulichen Resultat beigetragen.

Schulhaus Kreuzweg; Ausschreibung Mehrzweckraum UG

Oberlangenegg (Kreuzweg)
Erstvermietung nach Vereinbarung

Mehrzweckraum UG

im ehemaligen Schulhaus Kreuzweg, Nähe Bushaltestelle.
Vermietung denkbar als Büro, Atelier, Bastel- oder Lager-
raum.

Mietzins nach Absprache.

Auskunft und Besichtigung:
Gemeindeverwaltung Oberlangenegg, Tel. 033 453 16 49

Blitzschutzsystem für Ihr Gebäude

**Nur 23.4% aller Häuser in Oberlangenegg sind gegen Blitze geschützt.
Bis zu 2'500 Franken für freiwillige Blitzschutzsysteme.**

329 Häuser gibt es in Oberlangenegg - doch nur 77 davon sind mit einem Blitzschutzsystem ausgerüstet. Denn vorgeschrieben sind Blitzschutzsysteme in der Schweiz nur für grosse Gebäude oder solche mit einer hohen Personenbelegung wie Schulen, Krankenhäuser, Bahnhöfe oder Kirchen. Für Privathäuser ist die Installation eines Blitzschutzsystems hingegen freiwillig.

Fehlendes Bewusstsein

«Vielen Hauseigentümern ist gar nicht bewusst, dass auch bei Neubauten nicht automatisch ein Blitzschutzsystem errichtet wird», erklärt Theo Bühlmann, Leiter Prävention und Intervention der GVB. «Oder sie vertrauen auf den Schutz durch eine Wassertanne oder ein höheres Gebäude in der Nachbarschaft.» Doch dass diese schützen, ist ein Mythos: Je nach Windrichtung schlägt der Blitz trotzdem in das eigene Haus ein, auch wenn ein höheres Objekt direkt nebenan steht.

Sinnvolle Investition

Ein Blitzschutzsystem schützt nicht nur Menschen, Tiere und das Gebäude, sondern auch elektronische Geräte und andere Wertsachen im Haus. Die GVB lanciert deshalb eine breit angelegte Aufklärungskampagne und schenkt ihren Kundinnen und Kunden bis zu 2'500 Franken an die Installationskosten eines freiwilligen Blitzschutzsystems.

Wie ein Blitzschutzsystem funktioniert, was man über die Installation wissen muss und wie Hauseigentümer ihren Zuschuss erhalten, ist auf der Webseite www.gvb.ch/blitz beschrieben.

Gebäudeversicherung Bern

Feuerwehrmagazin Kreuzweg – Ausschreibung zum Verkauf

Das Feuerwehrmagazin im Kreuzweg wird von der Feuerwehr Schwarzenegg nicht mehr für Feuerwehrzwecke benötigt. Der Gemeinderat sieht derzeit keinen Bedarf, das leerstehende Gebäude für gemeindeeigene Zwecke zu nutzen und hat beschlossen, das Grundstück inkl. Gebäude zu verkaufen.

Steuertechnische Angaben

Die Parzelle Oberlangenegg Grundbuchblatt Nr. 358 misst eine Fläche von 114 m². Das Gebäude hat einen Versicherungswert von Fr. 22'500.--. Der amtliche Wert beträgt Fr. 600.--.

Kaufinteressierte sind gebeten, bis am 24. Mai 2016 (Postaufgabe A-Post) **ein Angebot** in einem verschlossenen Couvert mit dem Vermerk „FEUERWEHRMAGAZIN KREUZWEG“ an den Gemeinderat Oberlangenegg **einzureichen**.

Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen

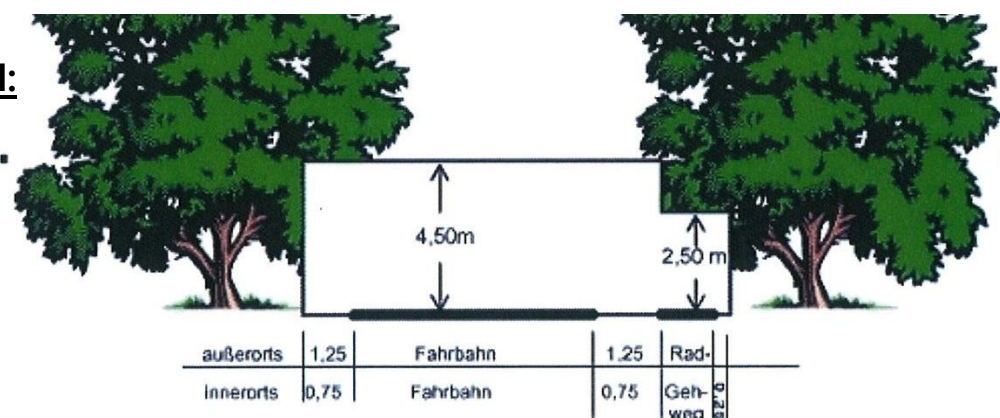
Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen und Gehwegen folgende Vorschriften gemäss Strassengesetz vom 4. Juni 2008 zu beachten:

1. Bäume, Hecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen sind in einem genügend grossen Abstand (mind. 0.5 m) gegenüber der Fahrbahn bzw. Gehweg anzupflanzen, damit ein Zurückschneiden bzw. vorzeitiges Mähen verhindert werden kann.
2. Hochstämmige Bäume und Wald haben einen Abstand ab Fahrbahnrand von **3.0 m innerorts** bzw. 1.5 m ab Gehweghinterkante und **4.0 m ausserorts** einzuhalten. Der Abstand wird ab Mitte der Pflanzstelle gemessen.
3. Überhängende Äste dürfen nicht in den über den Strassen freizuhaltenden Luftraum von **4.50 m** Höhe hineinragen, über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von **2.50 m** freigehalten werden. Der Raum seitlich zur Fahrbahn resp. Gehweg ist auf eine Breite von mindestens **0.5 m** freizuhalten.

4. Grundeigentümer haben Bäume und grössere Äste, bei welchen zu erwarten ist, dass sie Wind und Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Die Verkehrsfläche ist von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
5. Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen und Einfriedungen aller Art (inkl. Geäste) die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen an unübersichtlichen Strassenstellen die Fahrbahn um höchstens **0.6 m** überragen.
7. Einfriedungen und Zäune längs öffentlicher Strassen sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalt standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst.
8. Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m gilt ein Strassenabstand von **0.5 m** ab Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante. Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
9. Für gefährliche Einfriedungen und Zäune sowie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von **2.0 m** ab Fahrbahnrand bzw. **0.5 m** ab Gehweghinterkante.

Die Strassenanstösser werden ersucht, den aufgeführten Vorschriften **alljährlich bis am 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Lichtraumprofil:



Solar- und Photovoltaikanlagen



Grundsätzlich können Solaranlagen auf Dächern und Fassaden ohne Baubewilligung erstellt werden, wenn sie den Gestaltungsvorschriften in den Richtlinien entsprechen.

Ausgenommen sind erhaltenswerte und schützenswerte Gebäude, bei denen benötigt es in jedem Fall eine Baubewilligung.

Gestaltungsvorschriften Solaranlagen

- Anlagen für den Dachaufbau müssen keinen Abstand zur Dachfirst haben
- Die ursprüngliche Dachkante muss nicht sichtbar bleiben, die Anlagen dürfen aber nicht über die Dachfläche hinausragen
- Die Anordnung von zwei rechteckigen Anlagefelder pro Dachseite oder Hausteil ist baubewilligungsfrei
- Anlagefelder, die von der Rechteckform abweichen (L-Form, U-Form etc.), sind baubewilligungsfrei, wenn sie als kompakte Fläche zusammenhängen
- Die Staffelung von Modulen ist möglich, sofern sich diese durch die Dachform ergibt (Stufenabschlüsse)

Beabsichtigen Sie eine Solar- oder Photovoltaikanlage zu installieren, dann bitten wir Sie, dies mit Plänen und entsprechenden Fotos zu dokumentieren und zusammen mit dem offiziellen **Meldeformular für Solaranlagen** auf der Bauverwaltung abzugeben.

Gemäss Art. 18a des Raumplanungsgesetzes müssen Solaranlagen, die nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen, vor der Realisierung der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Für nicht genügend angepasste Anlagen ist immer eine Baubewilligung nötig. Dies gilt auch für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern. Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist aber auch die Meldepflicht erfüllt.

Für Anlagen, bei denen keine Baubewilligung notwendig ist, besteht eine Meldepflicht. Zuständige Behörde für die Meldung der Solaranlage ist die Standortgemeinde.

Die aktuellen Richtlinien sind unter www.energie.be.ch zu finden.

Für Fragen wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung – Telefon 033 453 16 49.

Wärmepumpen



Wasser / Wasser-Wärmepumpen

Benötigen in jedem Fall eine Gebrauchswasserkonzession bei Nutzung von öffentlichem Wasser oder eine Gewässerschutzbewilligung bei Nutzung von privatem Wasser und je nach Standort auch noch eine Baubewilligung.

Erdwärmesonden

Benötigen in jedem Fall eine Gewässerschutzbewilligung und je nach Standort eine Baubewilligung.

Luftwärmepumpen

Luftwärmepumpen ausserhalb des Gebäudes sind baubewilligungspflichtig. Die Baubewilligungspflicht gilt auch für Split-Wärmepumpen mit Aussen- und Innengeräten. Geräte innerhalb vom Gebäude sind baubewilligungsfrei.

AVAG-Kehrichtsack in neuem Kleid

Der seit dem Jahr 2000 im Einsatz stehende graue AVAG Kehrichtsgebührensack wird im Verlaufe des Monats Mai 2016 durch neue, in weiss gehaltene Kehrichtsäcke mit grüner Aufschrift, ersetzt. Neu wird beidseitig mittels Piktogrammen kommuniziert, welche Abfälle nicht in den Kehrichtsack gehören, sondern



in separaten Sammlungen der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Wird der aufgedruckte QR-Code mit einem Smartphone gescannt, landet man direkt auf dem praktischen Entsorgungswegleiter der AVAG, um weiterführende Informationen zu den verschiedenen Separatsammlungen zu erhalten.

Ökologisch schneidet der neue Sack genauso gut ab wie die bisherigen grauen Gebührensäcke. Sie werden zu 75 % aus Recyclingmaterial hergestellt und entsprechen den hohen Qualitätsanforderungen des Schweizerischen Städteverbandes (OKS-Standard).

Die Farbwahl wurde durch die Abgrenzung zu anderen Einzugsgebieten und Gemeinden (z.B. Stadt Bern: blau, Gemeinde Belp: orange) sowie die in ähnlichem Gräuton gehaltenen Kehrichtsäcke (Nichtgebührensäcke), die im Detailhandel erhältlich sind und daher oft zu Verwechslungen führten, beeinflusst.

Die grauen Kehrichtsäcke können nach wie vor verwendet werden. Es gilt kein Verfalldatum.

AMICUS – die neue Hundedatenbank

Seit dem 1. Januar 2016 ist die neue Hundedatenbank mit dem Namen AMICUS (www.amicus.ch) in Betrieb. Sie löst die bisherige ANIS-Hundedatenbank ab. Aufgrund verschiedener Anpassungen in der Schweizer Gesetzgebung wurde ein Ersatz der bestehenden Datenbank (www.anis.ch) notwendig und durch die Kantone beschlossen.

Künftig werden die Gemeinden die Personendaten von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die bisher noch nicht in der ANIS- oder Amicus Datenbank registriert waren, erfassen. Bisherige Hundehalterinnen und Hundehalter werden von ANIS in Amicus übertragen. Hundehalterinnen und Hundehalter können ihre Personendaten nicht mehr selber in der Datenbank erfassen. Alternativ zur Erstregistrierung durch die Gemeinde können sie auch über eine Tierärztin oder einen Tierarzt via Amicus-Helpdesk registriert werden.

Personen, die bereits einen Hund halten oder hielten, sind mit ihren Personendaten in der Datenbank eingetragen und können ihren neuen Hund ohne vorherige Meldung bei der Gemeinde direkt vom Tierarzt auf sich registrieren lassen. Bei Adressänderungen nimmt die Gemeinde die entsprechende Mutation in der Datenbank vor. Alternativ können Hundehalterinnen oder Hundehalter Adressänderungen via Amicus-Helpdesk mutieren.



Bauwesen

Bauen ist baubewilligungspflichtig, das heisst Voraussetzung des Bauens ist eine Baubewilligung. Nur die wenigsten Bauten und Anlagen können bewilligungsfrei erstellt werden. Im Baubewilligungsdekret Art. 6 sind alle bewilligungsfreien Bauvorhaben aufgelistet.

Die Ausübung der Baupolizei und Überwachung des Bauwesens ist Sache der Gemeinde. In Artikel 46 Baugesetz sind die Aufgaben der Gemeindebaupolizei im Falle von Missachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften umschrieben, und in Art. 50 Baugesetz sind die vorgesehenen Strafen für die Verantwortlichen festgelegt.

Im Zweifelsfall lohnt sich ein Anruf auf der Gemeindeverwaltung (Tel. 033 453 16 49) um abzuklären, ob ein Bauvorhaben bewilligungsfrei ausgeführt werden kann.

Nachfolgend eine Liste der kürzlich bewilligten Bauvorhaben (1. November 2015 – 30. April 2016):

Name	Vorname	Standort	Bauvorhaben	Bauobjekt
Einwohnergemeinde	Unterlangenegg	Unterer Hubel	Neubau Holzschnitzelschopf	Baute im Wald
Einwohnergemeinde	Oberlangenegg	Kreuzweg 112a	Schulhaus Kreuzweg; Einbau Wohnungen, Neubau Garagen.	Mehrfamilienhaus

Kindergarten Oberlangenegg

In der letzten Gemeindepost Nr. 98 vom April 2016 haben wir über die Eröffnung einer Kindergartenklasse im Schulhaus Brucheren berichtet. Der Gemeinderat, die Schulkommission und die Lehrerschaft planen derzeit die Umgestaltung bzw. Einrichtung der neuen Räumlichkeiten.

Haben Sie Spielsachen, die Sie nicht mehr benötigen?

Die Schulkommission ist gerne Abnehmerin. Es werden verständlicherweise nur Spielgeräte in einem guten Zustand angenommen. Zudem müssen die Geräte für Kinder im Alter zwischen 4 und 6 Jahre geeignet sein.

Am besten setzen Sie sich mit der Kindergärtnerin, Frau Rea Caspari, in Verbindung. Telefon: 078 686 00 01



Projekt „Drei Generationen im Klassenzimmer“



Liebe Senioren, liebe Seniorinnen

Seit längerem beschäftigen wir uns mit dem Thema «Drei Generationen im Klassenzimmer» und haben schon erste Erfahrungen gesammelt. Nun möchten wir diese wertvolle Gemeinschaft vertiefen und regelmässig anbieten.

Wir suchen Seniorinnen und Senioren, die in der Schule mitarbeiten möchten.

Drei Generationen im Klassenzimmer ist ein Gewinn für alle: In der Schule begegnen sich Kinder, Lehrpersonen und Senior/innen. Diese verbringen regelmässig eine Anzahl Lektionen pro Woche in einer Klasse. Sie bilden mit der verantwortlichen Lehrperson ein Tandem und übernehmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen zusammen vereinbarte Aufgaben. Die Verantwortung für die Einsätze liegt bei den Lehrpersonen.

Senior/innen erleben sich als wertvollen Teil der Gesellschaft. Dank der sorgfältigen Beratung und Einführung können diese sinnvolle und herausfordernde Aufgaben in der Klasse übernehmen. Sie erhalten Einblick in die Lebensrealität der Lehrpersonen und der Kinder.

Die Kinder profitieren vom Erfahrungswissen und der erweiterten Weltansicht der älteren Menschen.

Die Lehrpersonen profitieren von der Lebenserfahrung und dem Wissensschatz der älteren Menschen und erhalten die Möglichkeit, vielfältiger zu unterrichten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich per Telefon oder per Mail:

- Schule Eriz 033 453 01 71
- Schule Oberlangenegg 033 453 30 33
- Schulleitung (Daniel Käser) 079 442 89 69
- vs.ula@bluewin.ch

Wir freuen uns auf Sie!

Schüler/innen, Lehrpersonen und Schulleitung

Schulferienpläne

Schuljahr 2016/2017

Schuljahresbeginn: 15. August 2016

Zeit	Erster Ferientag		Letzter Ferientag	DIN-Wochen
Herbst	24.09.2016	-	16.10.2016	39-41
Winter	24.12.2016	-	08.01.2017	52-01
Sportwoche	18.02.2017	-	26.02.2017	08
Frühling	08.04.2017	-	30.04.2017	15 –17
Sommer	08.07.2017	-	13.08.2017	28-32

Schuljahresbeginn 2017/2018: 14. August 2017

Ostern: 14.04.2017 – 17.04.2017 Auffahrt: 25.05.2017 – 28.05.2017 Pfingsten: 03.06.2017 – 05.06.2017	Schulfreie Tage: Ruhetage im November Do/Fr, 17. + 18.11.2016
--	---

Schuljahr 2017/2018

Schuljahresbeginn: 14. August 2017

Zeit	Erster Ferientag		Letzter Ferientag	DIN-Wochen
Herbst	23.09.2017	-	15.10.2017	39-41
Winter	23.12.2017	-	07.01.2018	52-01
Sportwoche	17.02.2018	-	25.02.2018	08
Frühling	07.04.2018	-	29.04.2018	15 –17
Sommer	07.07.2018	-	12.08.2018	28-32

Schuljahresbeginn 2018/2019: 13. August 2018

Ostern: 30.03.2018 – 02.04.2018 Auffahrt: 10.05.2018 – 13.05.2018 Pfingsten: 19.05.2018 – 21.05.2018	Schulfreie Tage: Ruhetage im November Do/Fr, 16. + 17.11.2017
--	---

Alterskommission Rechtes Zulgtal



Ausbildungsangebot

(Juli bis Dezember 2016)

Die Alterskommission organisiert im kommenden halben Jahr folgende Kurse:

Erzählcafé im Schibistei

An folgenden Daten findet im Wohn- und Pflegeheim Schibistei **ab 15.00 Uhr** das Erzählcafé statt:

- **Dienstag 14. Juni 2016**
mit Barbara Kummer, Utzensdorf, Gotthelf Erzählerin
 - **Dienstag 13. September 2016**
mit Christian Aeschlimann, ehem. Gemeindegeschreiber im Eriz
 - **Dienstag 18. Oktober 2016**
mit Hans Jutzi, hat Erfahrung mit Nomaden und Gehörlosen in der Mongolei
 - **Dienstag 8. November 2016**
mit Alfred Schüpbach, ehem. Gemeindepräsident Buchholterberg
-

Informatik für Seniorinnen und Senioren:

Auch die ältere Generation soll Informatik und Internet nutzen können! Interessierte melden sich direkt bei Eicher Bernhard, Tel. 033 453 00 30.

Brainday (Tag des Hirns) im Schibistei:

Lassen Sie sich überraschen!

Am **3. September 2016, von 13.00 bis 16.30 Uhr** steht beim Pflegeheim Schibistei ein begehrtes Hirn. Das Angebot steht offen für alle Interessierte.

Foulard dekorativ binden:

Der Kurs wird gehalten von der Farb- und Stilberaterin Lydia Aeschlimann. Kosten Fr. 40.-- inkl. Foulard.

Kursangebot: **20. Oktober 2016, 14.00 Uhr**

Interessierte melden sich direkt bei Frau Aeschlimann, Tel. 033 453 14 67 oder 079 516 62 63.

Fragen allgemeiner Art beantwortet Ihnen Rosmarie Dummermuth, Tel. 033 437 45 80

Fusspflegedienst

Die vier Trägervereine

- Frauenverein Unterlangenegg
- Frauenverein Oberlangenegg
- Frauengruppe Schwarzenegg
- Frauenchor / Frauengruppe Eriz

bieten einen Fusspflegedienst an. Die Fusspflege findet im Jahr 2016 an folgenden Daten im Kirchgemeindehaus Schwarzenegg statt:

- **Dienstag, 7. Juni 2016**
- **Dienstag, 9. August 2016**
- **Dienstag, 18. Oktober 2016**
- **Dienstag, 13. Dezember 2016**

Frau Doris Scheidegger-Küenzi pflegt Ihre Füsse.

Anmeldung für den Fusspflegedienst bei:

Frau Sonja Dähler-Aerni, Zihl 116, 3614 Unterlangenegg
Tel. 033 453 26 76 oder 079 547 82 11

Hinweis: Die Fusspflegedaten werden nicht mehr im Thuner Amtsanzeiger publiziert!

Jahresprogramm der Ortsvereine von Schwarzenegg

Die Verantwortlichen der verschiedenen Vereine treffen sich alljährlich im Mai zu einer Koordinationsbesprechung. Daraufhin wird das Veranstaltungsprogramm für die nächsten rund 18 Monate erstellt und publiziert. Das Jahresprogramm kann auf folgenden Seiten abgerufen werden:

www.schwarzenegg.ch

www.oberlangenegg.ch → Rubrik Freizeit, → Veranstaltungen

Der Gemeinderat und das Verwaltungspersonal wünschen der Bevölkerung schöne und warme Sommertage.



Bild: Aettenbühl mit Blick Richtung Schwand